

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 17. Dezember 2020, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage Euro 13,85 **mindestens aber Euro 2.077,00.**
- (2) Bemessungsgrundlage ist die auf volle m² abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauten und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauten die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauten, die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse.

Bei Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Die Flächen jener Räume in Dach- und Kellergeschossen, welche unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, zählen in jedem Fall zur Bemessungsgrundlage für die Wasser-Anschlussgebühr (z.B. Waschküchen). Kellerbars, Hobbyräume, Sauna- und Ruheräume, private Hallenbäder und dgl. zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Geschlossene Terrassen und Balkone, Treppenhäuser in jedem Geschöß, Winter- und Sommergärten zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Im Gebäude eingebaute Garagen, oder wenn Garagen eine unmittelbare Verbindung zum Wohnbereich aufweisen, sind an die Bemessungsgrundlage anzurechnen.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (4) Nachstehend angeführte Gebäude bzw. Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen:
- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes,
 - b) freistehende Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen,
 - c) überdachte Terrassen, Balkone und Loggien, soweit sie nicht an allen Seiten abgeschlossen sind,
 - d) Schutzräume
- (5) Bei folgenden, zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
- a) Produktions-, Montage- oder Verkaufsflächen 30 %
 - b) Ausstellungsflächen 40 %
 - c) Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 50 %
 - d) Landwirtschaftliche Stallgebäude 35 %

- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, sowie jene Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, die unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von Ihnen nach dieser Wassergebührenverordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistungen der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus den für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr nach § 2 (1) ergibt.
- (3) Wird auf angeschlossenen unbebauten Grundstücken ein Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Abzug zu bringen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasser-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **Euro 1,90**, mindestens jedoch jährlich eine Wassergebühr für 35 m³ Wasserverbrauch, zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,00 € bis Nenngröße 5 m³ und 2,00 € bis Nenngröße 20 m³ zu entrichten.
- (4) Für die Dauer der Errichtung eines Bauwerks im Neubau, reduziert sich der Wasserverbrauch einmalig um bis zu 100 m³

§ 7

Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresverbrauchs fällig. Nach endgültiger Feststellung des Wasserverbrauchs zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres werden Differenzbeträge (Rückstände oder Guthaben) gemeinsam mit

der Vorschreibung für das erste Quartal des Folgejahres mit Fälligkeit 15. Februar in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2016 i.d.g.F. außer Kraft, soweit sie nicht Sachverhalte bis 31.12.2020 betrifft

Der Bürgermeister:



Hornig Hornagl

angeschlagen am 17. Dezember 2020
abgenommen am 01. Jänner 2021